



Fachbereich: Chemikalien
E-Mail: chemikalien@laburk.ch

Formular – Meldung Gefahrgutbeauftragter nach Art. 7 GGBV (siehe Rückseite)

Firma _____

Zuständige Person _____

Strasse _____

PLZ/ Ort _____

Tel. Nr. _____

E-Mail _____

Personalien ausgeschiedener Gefahrgutbeauftragter:

Name: _____ Vorname: _____

Kontaktadresse aktueller Gefahrgutbeauftragte: intern extern (GGB-Mandat)*

Name: _____ Vorname: _____

*Firma: _____ PLZ / Ort: _____

*Firmenadresse: _____

E-Mail: _____ Tel.-Nr.: _____

Schulungsnachweis:

Datum des Schulungsnachweises (Prüfung): _____

Prüfungsstelle: _____

Tätigkeiten des Betriebs:

- Versender Verlader Beförderer Entlader Verpacker Befüller
 Empfänger Abgeber

Bestätigung der obigen Angaben

Name: _____ Funktion: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Meldung einsenden an: Laboratorium der Urkantone
Föhneneichstrasse 15
6440 Brunnen

Bitte Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten der Meldung beilegen.

Auszug aus der GGB-Verordnung [SR 741.622](#), Stand 1. Juli 2016

Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- ¹ Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- ² Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- ³ Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.

Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- ¹ Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- ² Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- ³ Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

Art. 10 Kontrollen

- ¹ Die Unternehmungen haben der Vollzugsbehörde alle notwendigen Auskünfte zum Vollzug dieser Verordnung sowie für die Kontrollen zu erteilen; sie haben ihr für die notwendigen Untersuchungen ungehinderten Zutritt zum Betrieb zu ermöglichen.
- ² Sie haben die Berichte der Gefahrgutbeauftragten mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Vollzugsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.